

## **SCHIEDSORDNUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT**

Beschlossen auf der Sonderkonferenz 2014  
zuletzt geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021 am 19.06.2021

### **§ 1 – Zuständigkeit**

(1) Das Vereinsgericht übt die ihm zugewiesene Vereinsgerichtsbarkeit nach dem Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt und den Bestimmungen dieser Schiedsordnung aus.

(2) Das Vereinsgericht entscheidet nach dem Verbandsstatut über

a) Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt

b) Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt

c) Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen.

(3) Das Vereinsgericht bei den Bezirks- bzw. Landesverbänden ist für die jeweilige Gliederung zuständig.

(4) Das Vereinsgericht bei dem Bundesverband ist zuständig

a) in den in Abs. 2 a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes richtet,

b) in den in Abs. 2 b genannten Fällen, wenn es sich um einen Antrag des Bundesverbandes handelt,

c) in den in Abs. 2 c genannten Fällen, sofern eine Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung des Bundesverbandes, eines Beschlusses eines Organs des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung gegeben ist, und

d) in Berufungsverfahren gegen die abschließende Entscheidung des Vereinsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband.

### **§ 2 – Antragsrecht**

(1) Die Vereinsgerichte werden nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind diejenigen,

- die durch die Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 a betroffen sind,

- die im Sinne des § 1 Abs. 2 b in Verbindung mit Ziffer 11 Abs. 6 des Statutes der Arbeiterwohlfahrt berechtigt sind,
- die im Falle des § 1 Abs. 2 c ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse haben,
- die im Falle des § 1 Abs. 2 c als Verbands-/Vereinsrevisor\*in gemäß Ziff. 8 Abs. 1 a des Statutes der Arbeiterwohlfahrt in einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt bestellt sind, soweit Mitglieder oder Organe dieser Gliederung von der Streitigkeit betroffen sind.

### **§ 3 - Form von Anträgen**

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Vereinsgericht einzureichen. Er soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (2) Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweismittel sind aufzuführen, Urkunden darüber hinaus beizufügen. Der Antrag ist dem\*der Antragsgegner\*in unverzüglich zuzustellen.
- (3) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

### **§ 4 – Verfahrensbeteiligte**

- (1) Beteiligte des Vereinsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.
- (2) Parteien des Vereinsgerichtsverfahrens sind
  - im Falle des § 1 Abs. 2 a der\*die Einspruchsführer\*in und der Verband des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird,
  - im Falle des § 1 Abs. 2 b der\*die Antragsteller\*in und der\*die Antragsgegner\*in und
  - im Falle des § 1 Abs. 2 c der\*die Antragsteller\*in und der Verband, der die betroffene Bestimmung erlassen hat; in einer Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung auch der Bundesverband.
- (3) Beigeladen werden können im Fall des § 1 Abs. 2 b auch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB der Gliederung, bei der der\*die Antragsgegner\*in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

## **§ 5 – Verfahrensgrundsätze**

(1) Das Vereinsgericht hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Es hat auf die Möglichkeit eine Mediation außerhalb der Vereinsgerichtsbarkeit hinzuweisen.

Der\*die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Das Vereinsgericht ist zur Verschlechterung einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 a nicht befugt.

(3) Im Vereinsgerichtsverfahren findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Vereinsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(4) Das Vereinsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

(5) Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

## **§ 6 - Mündliche Verhandlung**

(1) Der\*die Vorsitzende des Vereinsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen\*innen und bestimmt den\*die Protokollführer\*in, der nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

(2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten

- Ort und Zeit der Verhandlung,

- die Besetzung des Vereinsgerichts und

- den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der\*die Antragsgegner\*in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem\*ihrem Fernbleiben ohne seine\*ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Vereinsgerichtes

sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Vereinsgerichtes in der jeweiligen Besetzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen finden die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechende Anwendung.

## **§ 7 - Entscheidung des Vereinsgerichts**

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der\*die Antragsgegner\*in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

Die mündliche Verhandlung kann in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn alle Parteien hiermit einverstanden sind oder eine mündliche Verhandlung aus Gründen, die weder vom Vereinsgericht noch den Parteien zu vertreten sind, in Präsenz nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Entscheidung des Vereinsgerichtes ist von dem\*der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Vereinsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirks-, bzw. Landesverband und dem Bundesverband Kenntnis zu geben. Die Bezirksverbände, bzw. Landesverbände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

## **§ 8 - Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung**

(1) Einsprüche zu den Vereinsgerichten gemäß § 1 Abs. 2 a haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 a kann beim zuständigen Vereinsgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ausgenommen ist hiervon die Erteilung einer Rüge / Verweis gemäß Ziffer 11 Abs. 1 a des Statutes der Arbeiterwohlfahrt. Der Antrag ist zu begründen, die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der\*die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von 5 Werktagen durch Beschluss.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 b kann der\*die Vorsitzende des Vereinsgerichts auf gesonderten Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 9 - Einstellen und Ruhen des Verfahrens**

(1) Das Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 2 a und b ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des\*der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines\*ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern die gegnerische Partei zustimmt. Erfolgt die Einstellung, weil sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass die Schuld des\*der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines\*ihres Verhaltens unbedeutend sind, so sind die angegriffenen Maßnahmen durch das Vereinsgericht aufzuheben.

(2) Das Vereinsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außervereinsgerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Vereinsgericht das Ruhen des Verfahrens an. Handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 a, so ist in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, zugleich anzuordnen, ob die Entscheidung wirksam bleiben soll.

## **§ 10 – Berufungsverfahren**

(1) Gegen die abschließende Entscheidung des Vereinsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband ist die Berufung an das Vereinsgericht beim Bundesverband gegeben, soweit sich aus der Schiedsordnung nichts anderes ergibt.

(2) Antragsberechtigt sind die Parteien des erstinstanzlichen Verfahrens.

(3) Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vereinsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Die §§ 511 bis 520 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung des Vereinsgerichtes. Soll eine Entscheidung von Organen gemäß § 1 Abs. 2 a über die abschließende Entscheidung des Vereinsgerichtes einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesvereinsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 11 - Zurückverweisung der Berufung**

(1) Das Berufungsvereinsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

a) wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,

b) wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,

c) wenn dem\*der Antragsgegner\*in das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist.

(2) Das Berufungsvereinsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

## **§ 12 - Zurücknahme der Berufung**

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Vereinsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

(2) Das Vereinsgericht erklärt den\*die Antragsteller\*in des Rechtes der Berufung für verlustig.

## **§ 13 – Fristberechnung**

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

## **§ 14 - Kosten, Aktenführung**

(1) Von der Erhebung von Kosten des Vereinsgerichtes wird abgesehen.

(2) Die Aktenführung der Vereinsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

## **§ 15 - Zustellung von Schriftstücken**

(1) Zustellungen erfolgen durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis.

(2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der\*die Adressat\*in seine\*ihre Annahme verweigert oder wenn die Sendung einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.

(3) Kann der\*die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Stelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

## **§ 16 – Inkrafttreten**

(1) Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin (sowohl AWO Verbandsstatut als auch Schiedsordnung), durchgeführt.

AWO INTERIM